

1999-02-23

II/Bauamt/60.42

	41 /1999		
X	1		
		20	
X	2		
Bauausschuss		X	1999-03-11
Stadtrat		X	1999-03-25

Teilbebauungsplan M 06/ 2 "Heinrich-Zille-Straße"
hier: Satzungsbeschluss

1. Der Stadtrat der Stadt Heidenau beschließt den Teilbebauungsplan M 06/ 2 "Heinrich-Zille-Straße" gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung.
2. Bestandteil dieses Beschlusses sind:
 - * die Planzeichnung Teil A (Stand: 19.02.1999)
 - * die textlichen Festsetzungen Teil B (Stand: 19.02.1999)
 - * die Begründung zum Bebauungsplan (Stand: 19.02.1999)
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, für den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 2 BauGB die Genehmigung zu beantragen und das Verfahren nach § 10 Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heidenau beschloss in öffentlicher Sitzung am 19-12-1991 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung M 06/ 1 "Wohnbebauung H.-Zille-Str.". In den Darstellungen der Flächennutzung innerhalb der Basisentwicklungskonzeption sind Teile des damaligen Planbereiches als Wohnungsstandort ausgewiesen.

Wegen der im damaligen Plangebiet vorhandenen Dauerkleingärten, die dem Schutz des Bundeskleingartengesetzes unterliegen, waren Teile des Bebauungsplanes M 06/ 1 in seiner Ausdehnung nicht genehmigungsfähig. Aus diesem Grund beschloss der Stadtrat der Stadt Heidenau in öffentlicher Sitzung am 26-01-1995 die Aufstellung eines Teilbebauungsplanes mit der Bezeichnung M 06/ 2 "Wohnbebauung H.-Zille-Str.".

Mit Beschluss vom 28-03-1996 wurde der Teilbebauungsplan mit grünordnerischen Festsetzungen und der Entwurfsbegründung durch den Stadtrat gebilligt. Die öffentliche Auslage wurde in der Zeit vom 29-04-1996 bis 31-05-1996 durchgeführt.

Die Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarkommunen wurden mit Schreiben vom 29-03-1996 am Verfahren beteiligt. Desweiteren wurde eine Informationsveranstaltung am 07-05-1996 durchgeführt.

Mit Beschluss vom 29-08-1996 wurden die eingegangenen Anregungen und Bedenken durch den Stadtrat der Stadt Heidenau beschieden.

Der Entwurf des Teilbebauungsplanes wurde auf Grund der eingegangenen Anregungen und Bedenken nochmals überarbeitet und folgende Veränderungen durchgeführt:

X

Folgekosten:

Abwassererschließung	Jahr 2002	24.000,00 DM	Planungskosten
	Jahr 2003	216.000,00 DM	Baukosten

- * Festsetzung des Gebietes B 3 als Mischgebiet
- * Ausgliederung der Grundstücke der Deutschen Bahn AG aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes
- * Festlegung passiver Schallschutzmaßnahmen
- * Ergänzung der Ergebnisse der Altlastenerkundung in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf
- * Veränderung der Lage einiger Baufelder
- * redaktionelle Veränderungen

Es erfolgte eine erneute Offenlegung in der Zeit vom 21-07-1997 bis zum 22-08-1997 und gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB eine erneute Beteiligung der Bürger, Träger öffentlicher Belange und der Nachbarkommunen. Eine Informationsveranstaltung wurde am 22-07-1997 durch die Stadt Heidenau durchgeführt.

Die daraufhin eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden mit Beschluss vom 26-03-1998 durch den Stadtrat beschieden.

Da keine erneuten bedeutsamen Änderungen des Bebauungsplanes notwendig sind, kann der Bebauungsplan nunmehr als Satzung beschlossen werden.

Die Verwaltung muß nach § 10 Abs. 2 BauGB für diese Satzung die Genehmigung beim Regierungspräsidium Dresden beantragen und die erfolgte Genehmigung im Heidenauer Journal veröffentlichen. Mit dem Tage der Veröffentlichung der Genehmigung wird der Bebauungsplan in Kraft treten.